

Bericht

des

Eidg. Versicherungsgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1944

(Vom 14. Februar 1945)

Herr Präsident!

Herren National- und Ständeräte!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit, gemäss Art. 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1944 Bericht zu erstatten.

I. Rechtspflege

1. Die Geschäftslast ist hinsichtlich der Unfallversicherungssachen und der Gesuche um Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen der Suval nahezu unverändert geblieben. Dagegen ist ein Rückgang der Militärversicherungsgeschäfte zu verzeichnen: es gingen im Berichtsjahr deren 1898 ein gegen 2562 im Vorjahr.

Erledigt wurden insgesamt 2646 Geschäfte, d. h. einige mehr (15) als im Vorjahr, obschon die Anzahl der Militärversicherungssachen, die im Vor- oder Instruktionsverfahren infolge Abstandes, Anerkennung oder Vergleiches vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden konnten, erheblich geringer war als 1943; es gelang nämlich, allein auf dem Gebiete der Militärversicherung 1609 Urteile zu fällen, d. h. 137 mehr als im Vorjahr.

2. Anlässlich der Behandlung unseres letztjährigen Geschäftsberichtes wiesen die Berichterstatter beider Räte auf die verhältnismässig lange Dauer der Prozesse hin. Sie anerkannten jedoch übereinstimmend, dass das Gericht hiefür nicht verantwortlich ist.

In der Tat kann von anormaler Verzögerung zufolge unzweckmässiger Organisation des Gerichtes oder sonstiger, ihm zuzuschreibender Umstände nicht die Rede sein. Soweit die Instruktion vom Richter abhängt, wird sie rasch durchgeführt, und der Urteilsspruch erfolgt unmittelbar nach ihrem Abschluss. Wenn trotzdem die Fälle nicht so prompt erledigt werden können, wie zu wünschen wäre, so ist das auf Ursachen zurückzuführen, denen das Gericht machtlos gegenübersteht.

a. Schon das zwischen Berufungserklärung und Zuweisung an den Instruktionsrichter liegende, gesetzlich festgelegte Vorverfahren nimmt, auch

im günstigsten Fall, längere Zeit in Anspruch. Die Edition der administrativen Akten, die Aktenaufgabe zuhanden der Parteien, der Schriftenwechsel, allfällige Rückfragen zur Feststellung des Streitwertes und dergleichen bedingen mehrmalige Ansetzung von Fristen (Art. 148 und 149 OB). Diese müssen in vielen Fällen, trotz strenger Handhabung restriktiver Massnahmen, noch erstreckt werden, sei es auf Antrag des Berufungsklägers oder seines Vertreters (oft wegen militärdienstlicher Beanspruchung oder zur Beschaffung von Beweismitteln), sei es auf Antrag der Militärversicherung selbst, weil sie weitere administrative Erhebungen durchführen will, bevor sie sich zur Berufung vernehmen lässt. Bei 50 aufs Geratewohl herausgegriffenen Militärversicherungsfällen (wovon 25 Pensionsfälle) aus dem Berichtsjahr schwankte die Zeit vom Eingang der Berufung bis zur Zuweisung an den Richter zwischen 35 Tagen und 10 Monaten; sie betrug im Durchschnitt 112 Tage.

b. Einen erheblichen Anteil an der Verzögerung der Prozesse und namentlich des erwähnten Vorverfahrens hat aber auch die Doppelspurigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens in Militärversicherungssachen. Diese bringt es nämlich in Hunderten von Fällen mit sich, dass das Berufungsverfahren gegen Verfügungen der Militärversicherung (betreffend Krankengeld bzw. ärztliche Behandlung) monatelang eingestellt bleiben muss, weil der Kläger noch Anspruch auf Leistungen für dauernden Nachteil (Pension) erhebt, worüber zuerst die Pensionskommission zu befinden hat. Bis diese den Fall erledigt hat, vergehen drei bis fünf Monate. Wird auch ihr Entscheid weitergezogen, so muss unter Berücksichtigung der Berufungsfrist und des Vorverfahrens nochmals mit ca. zwei Monaten gerechnet werden, bis der Fall einem Referenten zugewiesen werden kann. Im ganzen ergibt dies somit eine Verzögerung von ca. einem halben Jahr. So war es 1943 für 308, d. h. 12 % aller eingegangenen Militärversicherungssachen der Fall.

Das Gericht versucht gegenwärtig, eine Lösung herbeizuführen, die es erlaubt, solche Sistierungen zu vermeiden. Wir hoffen, Ihnen nächstes Jahr berichten zu können, dass unsere Bemühungen erfolgreich verlaufen sind.

c. Verzögernd wirken ferner die ärztlichen Expertisen, auf die das Eidgenössische Versicherungsgericht angewiesen ist wie kaum ein anderes Gericht. Und zwar rührt die Verzögerung zum Teil wiederum vom Verfahren her, das befolgt werden muss, damit die Parteien allfällige Ablehnungsgründe gegen die als Sachverständige auserkorene Person geltend machen, ihr Ergänzungsfragen stellen, dann vom eingegangenen Gutachten Kenntnis nehmen, evtl. dessen Erläuterung nachsuchen oder die Bestellung anderer Sachverständiger beantragen können (Art. 68 und 72 OB). Dazwischen liegt dann aber noch die Hauptsache, nämlich die Pendency des Falles beim Experten. Die wenigen hochqualifizierten schweizerischen Spezialisten, die zur letztinstanzlichen Abklärung heikler medizinischer Fragen immer wieder herangezogen werden müssen, lassen oft zufolge starker Beanspruchung lange auf ihre Gutachten warten, ohne dass es dem Gerichte möglich wäre, Abhilfe zu

schaffen. Auch kommt es nicht selten vor, dass der Experte die weitere Entwicklung des Krankheitsgeschehens abwarten muss, bevor er die ihm gestellten Fragen zu beantworten vermag. So geht es in der Regel Monate, oft sogar mehr als ein Jahr, bis die Instruktion des Prozesses abgeschlossen werden kann (vgl. Lauber, Ärztliche Mitwirkung bei der richterlichen Urteilsfindung in Sozialversicherungssachen, Schweiz. med. Wochenschrift 1940, S. 541-549).

d. Schliesslich muss noch betont werden, dass die Redaktion und Ausfertigung gefällter Entscheide nur allzu oft verzögert wird durch die militärische Inanspruchnahme unserer Urteilsredaktoren und Kanzlei-beamten, die grösstenteils immer wieder für längere Perioden einberufen werden und deren Ersatz mit eingearbeiteten Kräften kaum möglich ist: ein Zustand, der von der Notwendigkeit zeugt, auch den Beamtenstab einer Behörde, wie die unsrige, von der Leistung militärischen Ablösungsdienstes zu befreien, solange das Land nicht im Kriege steht.

3. Im einzelnen geht aus der Statistik folgendes hervor:

a. Unfallversicherung: Die Zahl der Pendenzen betrug 124 (42 vom Vorjahr übertragene und 82 neue Berufungen).

Erledigt wurden insgesamt 82 Geschäfte, 18 durch das Gesamtgericht, 28 durch die erste, 15 durch die zweite Abteilung, 21 durch den Präsidenten als solchen oder als Einzelrichter. Die Erledigung geschah in 37 Fällen innerhalb des ersten Quartals, in 20 Fällen innerhalb des zweiten Quartals, in 13 Fällen innerhalb des zweiten Halbjahres und in 12 Fällen innerhalb eines längeren Zeitraumes seit ihrem Einlangen.

Die Berufung war in 75 Fällen von den Versicherten und in 7 Fällen von der Anstalt eingelegt worden.

Die 75 Berufungen der Versicherten wurden wie folgt erledigt: 10 durch gänzliche, 1 durch grundsätzliche, 5 durch teilweise Gutheissung und 1 durch Aufhebung des Urteils; 1 durch Vergleich und 5 durch Abschreibung infolge Abstands oder Gegenstandslosigkeit; 52 mussten gänzlich abgewiesen werden.

Von den 7 Berufungen der Anstalt wurden 1 gänzlich und 4 teilweise gutgeheissen, 1 wurde abgewiesen und 1 infolge Abstands abgeschrieben.

60 Geschäfte (73 %) stammten aus der deutschen, 21 (26 %) aus der französischen und 1 aus der italienischen Schweiz.

b. Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen: Die eingegangenen 58 Gesuche wurden alle erledigt: 57 durch Gutheissung und 1 durch Rückzug.

39 Gesuche waren deutschsprachig, 10 französisch und 9 italienisch.

c. Militärversicherung: Die Zahl der Eingänge betrug, wie bereits erwähnt, 1893, wovon 1171 Berufungen gegen Verfügungen der Militärversicherung, 695 gegen Entscheide der Pensionskommission, 26 Revisionsgesuche und 1 Erläuterungsgesuch. 1517 Geschäfte wurden vom Vorjahre übernommen.

Es wurden 2506 Fälle erledigt, 629 in den ersten drei Monaten, 743 innerhalb des zweiten Quartals nach ihrem Einlangen, weitere 728 Fälle kamen

im Verlaufe des zweiten Halbjahres nach Anhebung des Prozesses zum Abschluss. Die übrigen 406 bedurften eines längeren Zeitraumes.

Die Erledigung geschah in 1609 Fällen durch Urteil und 897 Fällen durch Beschluss im Vor- oder Instruktionsverfahren. Von den 1609 Urteilen ergingen 193 vom Gesamtgericht, 418 von der ersten, 505 von der zweiten Abteilung und 493 von einem Einzelrichter oder vom Präsidenten als solchem.

25 Prozesse waren von der Militärversicherung eingeleitet worden, alle andern von den Versicherten oder ihren Hinterbliebenen.

Von den 1609 durch Urteil erledigten Fällen wurden 146 gänzlich oder grundsätzlich, 294 teilweise gutgeheissen; 1 wurde durch Aufhebung des angefochtenen Entscheides und 1120 wurden durch Abweisung erledigt; auf 48 konnte wegen Verspätung oder Unzuständigkeit nicht eingetreten werden.

897 Fälle wurden durch Abschreibungsbeschluss erledigt: 481 infolge von Anerkennung, Widerruf der angefochtenen Verfügung oder Vergleich, welche Erledigungsarten praktisch gänzlichem oder teilweisem Obsiegen des Versicherten gleichkommen; 413 weitere Abschreibungen erfolgten wegen Abstands oder Gegenstandslosigkeit und die übrigen 3 betrafen aussichtslose Revisionsgesuche, die zufolge Nichtleistung des Kostenvorschusses hinfällig geworden waren.

1614 Geschäfte (64 %) waren deutsch-, 687 (28 %) französisch- und 205 (8 %) italienischsprachig.

d. Beschwerden: Es sind 3 Gesuche um Festsetzung des Anwalts-honorars eingegangen; 1 wurde durch Vergleich erledigt, die andern übertragen.

II. Verschiedenes

1. Das eidgenössische Militärdepartement unterbreitete uns eine «Kleine Anfrage» vom 22. Juni 1944, mit welcher Nationalrat Dietschi (Solithurn) anregte, «zur Entlastung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes zwecks Verkürzung der Verfahrensdauer weitere Ersatzrichter für die Dauer des Krieges zu bestellen».

Das Eidgenössische Versicherungsgericht verwies auf den Bundesratsbeschluss vom 27. Juli 1941, der auf seine Initiative und gemäss seinen Anregungen erlassen wurde, um die Erledigung der damals in drohender Weise sich anhäufenden Versicherungsfälle sicherzustellen. Durch diesen Erlass wurde das Eidgenössische Versicherungsgericht ermächtigt, neben seinen 5 ordentlichen Ersatzmännern auch die Mitglieder der kantonalen Versicherungsgerichte als ausserordentliche Suppleanten heranzuziehen; ausserdem wurde die Möglichkeit vorgesehen, dass der Bundesrat 4 weitere ausserordentliche Ersatzmänner auf bestimmte Dauer wählen könne. Damit ist das Problem der Verstärkung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in einer elastischen Form gelöst worden, die sich durchaus bewährt hat.

2. Der Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1944 über Bekämpfung der Quarzstaublunge (Silikose) im Tunnel-, Stollen- und Bergbau hat dem

Präsidenten des Eidgenössischen Versicherungsgerichts die neue Aufgabe übertragen, gewisse in diesem Erlasse festgesetzte Prämienforderungen, auf Antrag der Ausgleichskasse oder der Anstalt ohne Anhörung des Schuldners als vollstreckbar zu erklären, sofern: *a.* die Zugehörigkeit des betreffenden Betriebes zur obligatorischen Versicherung und die Höhe des Prämienatzes von der zuständigen Stelle verfügt ist oder vom Beteiligten mit offensichtlich nicht triftigen Gründen angefochten wird; *b.* die getroffenen Entscheide dem Betriebsinhaber ordnungsgemäss bekanntgegeben worden sind.

Ähnlich lautende Bestimmungen gelten auch für die Vollstreckbarerklärung der Prämien schulden aus dem Unfallversicherungsgesetz (Art. 10 Ergänzung zum KUVG), jedoch mit dem wesentlichen Vorbehalt nachträglicher materieller Überprüfung der Ergebnisse dieses durchaus formalen — und für den Laien nicht leicht begreiflichen — Vollstreckbarkeitsverfahrens durch eine Klage auf Rückforderung zuviel bezahlter Prämien, worüber erstinstanzlich das kantonale und in letzter Instanz das Eidgenössische Versicherungsgericht zu befinden hat. Der neue Bundesratsbeschluss sieht eine solche Möglichkeit nicht vor. Leider hatte das Gericht keine Gelegenheit, sich über diese Regelung auszusprechen; denn der neue Erlass wurde ihm erst durch die eidgenössische Gesetzessammlung zur Kenntnis gebracht.

3. Auf Einladung des Chefs des eidgenössischen Militärdepartements, eine Zweierdelegation in die Expertenkommission für die Revision des Militärversicherungsgesetzes zu entsenden, hat das Gericht beschlossen, sich in dieser Kommission durch seinen Präsidenten Lauber und sein Mitglied Kistler vertreten zu lassen.

III. Personelles

Im Bestand der ordentlichen Mitglieder des Gerichtes sind während des Berichtsjahres keine Änderungen eingetreten.

An Stelle des im Jahre 1943 zum Richter gewählten Ersatzmannes Louis Prod'hom trat René Spahr, Kantonsrichter in Sitten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 14. Februar 1945.

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts,

Der Präsident:

Lauber.

Der Gerichtsschreiber:

Mona.
